

**Synopse**

**Alte Fassung**

**Neue Fassung**

<p>§ 9 Abs. 1</p> <p>Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,75 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>	<p>§ 9 Abs. 1</p> <p>Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,84 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>
<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,40 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,47 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>
<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,69 Euro/m<sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.</p>	<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,90 Euro/m<sup>2</sup> bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.</p>
<p>§ 9 Abs. 4</p> <p>Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,13 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>	<p>§ 9 Abs. 4</p> <p>Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,26 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p>
<p>§ 9 Abs. 5</p> <p>Der Jahresgebührensatz für die Schlammensorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 76,06 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 76,06 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge.</p>	<p>§ 9 Abs. 5</p> <p>Der Jahresgebührensatz für die Schlammensorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 80,76 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 80,76 Euro/m<sup>3</sup> Schlammmenge.</p>